

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1953

Nummer 126

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 11. 11. 1953, Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Erlaß von Aufenthaltsverboten nach der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBI. I S. 1053). S. 1991. — RdErl. 12. 11. 1953, Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei. S. 1992. — Bek. 13. 11. 1953, Ungültigkeitserklärung eines türkischen Passes. S. 1993.

D. Finanzminister.

RdErl. 10. 11. 1953, Belegung der aus Soforthilfe- bzw. Lastenausgleichsmitteln geförderten Heime mit Geschädigten. S. 1993.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 14. 11. 1953, Gesetz zur Änderung der Titel I—IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBI. I S. 1459); hier: Durchführung der §§ 14 Abs. 1 Satz 2, 15 a und des § 42 b Abs. 5. S. 1994.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.**

RdErl. 11. 11. 1953, Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks. S. 1995. — RdErl. 12. 11. 1953 Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Schwingfeuergerät „B 5 i E—M“ der Heizmotoren-Gesellschaft m. b. H. in Überlingen (Bodensee). S. 1996.

H. Kultusminister.**J. Justizminister.****K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.****C. Innenminister****I. Verfassung und Verwaltung****Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und Erlaß von Aufenthaltsverboten nach der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (RGBI. I, S. 1053)**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1953 —
I — 13 — 63 Nr. 1250/53

Zur Frage, ob und inwieweit Verwaltungsakte Berliner Behörden in ausländerpolizeilichen Angelegenheiten Geltung im Bundesgebiet und derartige Verwaltungsakte von Behörden im Bundesgebiet Geltung im Land Berlin haben, hat der Bundesminister des Innern wie folgt entschieden:

„Nach meiner Auffassung können Verwaltungsakte von Behörden der Bundesrepublik und des Landes Berlin in stillschweigendem oder ausdrücklichem Einverständnis gegenseitig als gültig behandelt werden, wenn

- a) inhaltliche Rechtsgleichheit besteht und
- b) der betreffende Verwaltungsakt nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzes Geltung für beide Rechtsgebiete haben soll oder sich dies aus der Natur der Sache ergibt.

Diese Voraussetzungen sind bei den Verwaltungsakten nach der Ausländerpolizeiverordnung gegeben. Gegen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen und den Erlaß von Aufenthaltsverboten durch die Ausländerpolizeibehörden im Bundesgebiet oder in Berlin mit Wirkung für das Bundesgebiet und das Land Berlin ist daher rechtlich nichts einzuwenden.

Bei der besonderen politischen und wirtschaftlichen Lage Berlins ist es jedoch geboten, die im Bundesgebiet erteilten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 3 Abs. 3 der Ausländerpolizeiverordnung mit der Auflage zu versehen, daß eine besondere Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerpolizeibehörde in Berlin erforderlich ist, wenn der Ausländer in Berlin eine der im § 2 Abs. 1 der Ausländerpolizeiverordnung vorgesehenen Tätigkeiten ausüben oder sich über die Frist des § 2 Abs. 2 der Ausländerpolizeiverordnung hinaus aufzuhalten will oder aufhält.

Bei der Berechnung der Frist des § 2 Abs. 2 der Ausländerpolizeiverordnung ist darauf zu achten, daß die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet und in Berlin zusammenzurechnen ist.“

Ich bitte, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1991.

1953 S. 1992
aufgeh.
1956 S. 2005

Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1953 —
I — 13 — 38 — 25 Nr. 1271/53

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei ist am 30. September 1953 ein Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für deutsche und türkische Staatsangehörige unterzeichnet worden, das am 1. November 1953 in Kraft getreten ist. Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

1. Deutsche und die türkischen Staatsangehörigen können sich unbeschadet ihres Herkunftslandes in die Türkei und über jede für den großen Reiseverkehr zugelassene Grenzübergangsstelle in die Bundesrepublik begeben, ohne sich vorher ein Einreisevisum verschaffen zu müssen, vorausgesetzt, daß sie Inhaber eines von dem Staat ausgestellten gültigen Reisepasses sind, dessen Staatsangehörige sie sind. Dieser Reisepaß kann ein Einzel- oder ein Sammelpaß sein; er kann ein regulärer Paß oder ein Diplomaten-, Spezial- oder Dienstpaß sein. Es wird davon ausgegangen, daß die Aufenthaltsdauer für jede Reise drei Monate nicht überschreitet. Die Staatsangehörigen jedes der beiden Länder, die sich in der Türkei oder in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen oder sich dort während einer längeren Dauer als drei Monate aufzuhalten wollen und die in Ziffer 3 genannten Personen müssen bei den diplomatischen oder konsularischen Behörden der Türkei oder Bundesrepublik das notwendige Visum beantragen, und zwar vor der Einreise

in das andere Land. Die diplomatischen und konsularen Berufsbeamten der beiden vertragschließenden Parteien, die in dem Gebiet des anderen Staates mit einem Auftrag betraut sind, benötigen auch dann kein Visum, wenn ihre Aufenthaltsdauer drei Monate überschreitet.

2. Die Abschaffung des Sichtvermerkes für Besuchs- und Dienstreisen befreit Deutsche und die türkischen Staatsangehörigen, die sich nach der Türkei und nach der Bundesrepublik Deutschland begeben, nicht von der Verpflichtung, den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Behörden des Gastlandes bezüglich des Grenzübergangs und des Aufenthalts von Fremden sowie bezüglich der Betätigung als Arbeitnehmer oder der Ausübung einer sonstigen auf Erwerb gerichteten Tätigkeit zu entsprechen.

Die zuständigen Behörden der beiden vertragschließenden Parteien behalten sich das Recht vor, den durch diese Vereinbarung begünstigten und sich im Besitz gültiger nationaler Pässe befindlichen Personen, die als unerwünscht angesehen werden, die Einreise und den Aufenthalt in ihrem Lande zu verweigern und solche Personen auszuweisen. Jede der vertragschließenden Parteien verpflichtet sich, eigene Staatsangehörige, die von dem anderen Vertragspartner ausgewiesen werden, soweit sie unter die Bestimmung dieses Abkommens fallen und Inhaber gültiger Pässe sind, ohne weitere Formalitäten zu übernehmen.

3. Deutsche und die türkischen Staatsangehörigen, die nach der Türkei bzw. in die Bundesrepublik Deutschland reisen wollen mit der Absicht, sich dort als Arbeitnehmer zu betätigen oder eine andere auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, können sich nicht auf die Bestimmungen der Ziffer 1 dieser Vereinbarung be rufen. Sie sind in jedem Fall verpflichtet, sich vorher bei den zuständigen diplomatischen und konsularischen Vertretern der beiden Länder das notwendige Visum zu verschaffen. Die Erteilung einer besonderen Aufenthalts Erlaubnis oder eines Visums ist nach einer Einreise ohne Sichtvermerk ausgeschlossen.
4. Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. November 1953 in Kraft. Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten aufkündigen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1992.

Ungültigkeitserklärung eines türkischen Passes

Bek. d. Innenministers v. 13. 11. 1953 —
I — 13 — 38 — 32/De. 161

Der türkische Reisepaß Nr. „Kayit 6036“ No. 11, ausgestellt am 2. Mai 1952 vom Türkischen Generalkonsulat in Hamburg für

Frau Zabel DEGIRMENCIYAN

ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt.

Bei Auftauchen des Passes ist er einzuziehen und an das Türkische Generalkonsulat in Hamburg abzuliefern.

— MBl. NW. 1953 S. 1993.

D. Finanzminister

Belegung der aus Soforthilfe- bzw. Lastenausgleichsmitteln geförderten Heime mit Geschädigten

RdErl. d. Finanzministers — Landesausgleichsamt —
v. 10. 11. 1953 — I E 1 Az.: 73/LA 3388 — 380/7

Verschiedene Anfragen zur Belegung der aus Soforthilfe- und Lastenausgleichsmitteln durch Beihilfen oder Darlehen geförderten Heime mit Soforthilfe- bzw. Lastenausgleichsgeschädigten veranlassen mich, zur Klarstellung der begünstigten Personenkreise auf folgendes hinzuweisen:

1. Förderung aus Soforthilfemitteln:

- a) In den aus Soforthilfemitteln geförderten Heimen können auf die Belegungszahlen, die von den Heimträgern zu erfüllen sind, zunächst sämtliche Geschädigten im Sinne des § 31 des Soforthilfegesetzes sowie Spätheimkehrer angerechnet werden, die bis zum 31. August 1952 in die Heime aufgenommen waren und bisher darin verblieben sind.
- b) Anrechnungsfähig sind ferner Geschädigte im Sinne der §§ 11—15 und 229 des Lastenausgleichsgesetzes in Verbindung mit § 3 der Weisung des Bundesausgleichsamtes über die Gewährung von Darlehen zur Heimförderung vom 24. Februar 1953 (MBl. BAA. S. 88 ff.), die infolge von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und Sparer schäden der Hilfe bedürfen und entweder seit dem 1. September 1952 in die Heime aufgenommen wurden oder sich schon seit einem früheren Termin, auch ohne gleichzeitig die Voraussetzungen des SHG zu erfüllen, im Heim befinden.
- c) Hinzu kommt neuerdings der Personenkreis, der unter § 1 der 2. Leistungs-DV-LA vom 24. März 1953 (BGBl. I S. 74) in der Fassung der VO vom 21. August 1953 (BGBl. I S. 1026) fällt. Es handelt sich hierbei in erster Linie um Sowjetzenflüchtlinge und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne der §§ 3 und 4 BVFG. vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201).
- d) Personen, die nur die Voraussetzungen des SHG erfüllen, können bei ab 1. September 1952 erfolgter Heimeinweisung nicht angerechnet werden.

2. Förderung aus Lastenausgleichsmitteln:

Heimträger, die nicht mit Soforthilfemitteln, sondern mit Lastenausgleichsmitteln gefördert worden sind, können gebundene Heimplätze nur mit Geschädigten nach LAÄG (vgl. Ziff. 1 b dieses Erl.) und mit Personen im Sinne des § 1 der 2. Leistungs-DV-LA (vgl. Ziff. 1 c dieses Erl.) belegen.

Die Ausgleichsamter werden gebeten, die in Frage kommenden Heimträger entsprechend zu verständigen und sie in Zweifelsfällen aufzuklären. Ich verweise ergänzend auf meine Erl.

1. vom 24. 5. 1952 — I E 1 Tgb.Nr. 6931/5,
2. vom 25. 9. 1952 — I E 1 Tgb.Nr. 6931/5,
3. vom 29. 8. 1953 — I E 1 b Az.: 73/LA 3388 — 380/7.

An die Regierungspräsidenten,
Stadt- und Landkreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1953 S. 1993.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Gesetz zur Änderung der Titel I—IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953 (BGBl. I S. 1459); hier: Durchführung der §§ 14 Abs. 1 Satz 2, 15 a und des § 42 b Abs. 5

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 14. 11. 1953 — II/5 274—2—1

Mit dem Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes — 1. Dezember 1953 — ergeben sich

erweiterte Anzeigepflichten

für Betriebe des stehenden Gewerbes beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und für ambulante Gewerbetreibende im Sinne des § 42 b GewO und erweiterte Kennzeichnungspflichten

für offene Verkaufsstellen und Betriebe des Gaststätten gewerbes, sofern sie von juristischen Personen betrieben werden.

I.

Während der § 14 GewO in der bisher geltenden Fassung lediglich eine allgemeine Anmeldepflicht für den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes vorschrieb, ist durch die Neufassung des 2. Satzes des Abs. 1 des § 14 a. O. nunmehr die Anzeigepflicht auch für den Branchenwechsel, die Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf Waren oder Leistungen, die bei Gewerbebetrieben dieser Art nicht geschäftsüblich sind, und für die Aufgabe eines Gewerbebetriebes gesetzlich festgelegt worden.

II.

Durch die Anfügung des Abs. 5 zu § 42 b werden die an ihrem Wohnort tätigen ambulanten Gewerbetreibenden — die bislang nicht zur Anbringung ihres Namens und Wohnorts an ihren fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmitteln oder Behältnissen verpflichtet waren — den Wandergewerbetreibenden (§ 56 c Abs. 2 Satz 4), und somit hinsichtlich des allgemeinen Namenszwanges den offenen Verkaufsstellen und den Gast- und Schankwirtschaften gleichgestellt.

III.

Da es nach der alten Fassung des § 15 a umstritten war, ob diese Vorschrift über den Namenszwang auch auf juristische Personen — insbesondere Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften — Anwendung finden konnte, ist durch den dem Abs. 3 angefügten 2. Satz nunmehr eindeutig geklärt, daß vorgenannte juristische Personen den Vorschriften des § 15 a GewO unterliegen.

Ich bitte, die Beachtung der vorgenannten Vorschriften, auch der unveränderten, zu überwachen.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreie Städte,
Ämter und kreisangehörigen Gemeinden.

— MBl. NW. 1953 S. 1994.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 11. 11. 1953 — II B 4 — 8603 (II B 124/53)

Nachtstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 15. Oktober 1953 — MVA 185/53 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten

Tgb.Nr. MVA 185/53 Hannover, den 15. Oktober 1953.

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Ministerien für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — und den Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Aufsetztanks.

Die Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co., G. m. b. H. in Schwelm (Westf.) hat die Anerkennung von Aufsetztanks der in den Unterlagen (vergl. Ziffern 2 und 3) festgelegten Bauart zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I beantragt.

In sinngemäß Anwendung der Bestimmungen des Abschnitts II B Grundsätze für Tankwagen der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten bestehen gegen die Verwendung der Aufsetztanks zur Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A I in der durch die Zeichnungen und Beschreibungen gekennzeichneten Ausführung vom sicherheitstechnischen Standpunkt keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, die vom Hersteller bzw. Benutzer zu beachten sind:

1. Für Bau, Ausrüstung und Betrieb der Tanks, ferner für die Abnahmeprüfung und die regelmäßigen Untersuchungen sind die Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten und der zugehörigen Grundsätze für die Durchführung dieser Verordnung maßgebend.

Der § 7 Abs. 9 dieser Polizeiverordnung gilt für die Zulassung der Straßentankwagen dieser Art sinngemäß. Danach muß das Kraftfahrzeug mit aufgesetztem Tank von dem für den Standort des Fahrzeugs zuständigen amtlichen Sachverständigen der Abnahmeprüfung unterzogen werden.

2. Aufbau und Abmessungen der Tanks und ihres Unterbaues müssen der von der Firma Schwelmer Eisenwerk Müller & Co. G. m. b. H., Schwelm eingereichten Zeichnung Nr. 90. 4. 09. vom 18. März 1953 und der zugehörigen Beschreibung entsprechen.

3. Die Tanks dürfen nur auf geeigneten, für diesen Zweck zugelassenen Straßenfahrzeugen, die mit Vorrichtungen zur einwandfreien Befestigung während des Transports und mit der im Abschnitt B 2 der „Grundsätze für Tankwagen“ vorgeschriebenen Feuerschutzwand ausgerüstet sind, befördert werden. In keinem Fall dürfen Teile der Tanks, ihre Armaturen, Leitungen und sonstigen Einrichtungen über den Fahrzeugumriß hinausragen.

4. Durch eine amtliche Kraftfahrzeugprüfstelle ist a) die ausreichende Verkehrssicherheit der verwendeten Fahrzeugbauarten in beladenem Zustand hinsichtlich der Kippgefahr nachzuweisen;

b) die Art der Befestigung der Tanks auf dem Fahrzeug für die Fahrzeugbauart oder das einzelne Fahrzeug nachzuprüfen und als genügend sicher zu bescheinigen.

5. Die Tanks dürfen in der Regel nur auf Lagerhöfen auf den für diesen Zweck bestimmten Rampen oder Abstellseinrichtungen und nur in entleertem Zustand abgestellt werden. Die betriebsmäßige

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Beförderung der Tanks mittels Kran in gefülltem oder entleertem Zustand ist verboten.

6. Der Hersteller hat jedem Käufer eines Tanks eine Abschrift dieses Schreibens auszuhändigen. Dabei ist auf die notwendige Zulassung und Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 1 Abs. 2 besonders hinzuweisen sowie darauf, daß die Benutzung des Tanks nur unter Beachtung der vorstehenden Bedingungen zulässig ist.

Der jederzeitige Widerruf dieser Unbedenklichkeitserklärung oder die Änderung der Bedingungen bleibt vorbehalten, falls sich Aufsetztanks der vorliegenden Bauart im praktischen Betrieb sicherheitstechnisch als bedenklich erweisen. Der Widerruf kann sich in diesem Falle auch auf die im Betrieb befindlichen Tanks erstrecken.

Der Vorsitzende:
Deutschbein."

Bei Beachtung der im vorbezeichneten Schreiben angegebenen Bedingungen ist die Verwendung der Aufsetztanks nicht zu beanstanden.

Die Technischen Überwachungsvereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten,

Nachrichtlich!

An die Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1953 S. 1995.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Schwingfeuergerät „B 5 i E—M“ der Heizmotoren- Gesellschaft m. b. H. in Überlingen (Bodensee)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 12. 11. 1953 — II B 4 — 8600/8607 (II B 125/53)

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 12. Oktober 1953 — MVA 180/53 — in der vorbezeichneten Angelegenheit bringe ich hiermit zur Kenntnis. Das darin erwähnte Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 21. Juli 1953 — MVA 87/53 — ist in Nordrhein-Westfalen mit RdErl. III Nr. 79/53 v. 29. Juli 1953 (MBl. NW. S. 1336) — berichtigt durch RdErl. III Nr. 98/53 v. 11. September 1953 (MBl. NW. S. 1622) — und das ebenfalls darin erwähnte Schreiben des Ausschusses vom 26. Mai 1952 — MVA 82/52 — mit RdErl. III Nr. 68/52 v. 16. Juni 1952 (MBl. NW. S. 722) bekanntgemacht worden.

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten

Tgb.Nr. MVA 180/53

Hannover, den 12. Oktober 1953.

An die Länder des Bundesgebietes — zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten — und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; Schwingfeuergerät „B 5 i E—M“ der Heizmotoren-Gesellschaft m. b. H. in Überlingen (Bodensee).

Die Firma Heizmotoren-Gesellschaft m. b. H. in Überlingen (Bodensee) hat beantragt, das von ihr entwickelte explosionsgeschützte Schwingfeuergerät mit der Typenbezeichnung B 5 i E—M zum Vorwärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen, mit denen Vergaserkraftstoffe befördert werden, zuzulassen. Die Bauart des Schwingfeuergerätes „B 5 i E—M“ unterscheidet sich von der des bereits zugelassenen Schwingfeuergerätes „B 5 E—M“ (vergl. Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 21. Juli 1953 — MVA 87/53) — dadurch, daß die Brennkammer ohne Doppelmantel ausgeführt ist.

Nach dem Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 14. Juli 1953 — 12448/53 III B/5 — bestehen gegen die Zulassung des Gerätetyps „B 5 i E—M“ zum Vorwärmen der Dieselmotoren von Tankkraftwagen zur Beförderung von Vergaserkraftstoffen (§ 6 der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten) keine Bedenken, wenn die gleichen Bedingungen wie für die Gerätetyp B 5 E (vergl. Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 26. Mai 1952 — MVA 82/52) — erfüllt werden.

Zur Unterscheidung der beiden Ausführungsarten der Brennkammer (mit bzw. ohne Doppelmantel) wird in der Zulassung MVA 87/53 vom 21. Juli 1953 der bisherigen Typenbezeichnung B 5 E—M nunmehr der Buchstabe h mit folgender Bedeutung hinzugefügt:

B 5 h E—M — Schwingfeuergerät (Brennkammer mit Doppelmantel).

Der Vorsitzende:
Deutschbein."

Bei Beachtung der im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen ist die Verwendung des Schwingfeuergerätes „B 5 i E—M“ nicht zu beanstanden.

Die Technischen Überwachungsvereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1953 S. 1996.

